



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
21. Januar 2019

Dreiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 74 b)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 17. Dezember 2018

[*aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/73/589/Add.2)*]

73/179. Das Recht auf Privatheit im digitalen Zeitalter

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹ und den einschlägigen internationalen Menschenrechtsverträgen, einschließlich des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte² und des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte², sowie in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien³ verankerten Menschenrechte und Grundfreiheiten,

unter Hinweis auf die Resolutionen der Generalversammlung 68/167 vom 18. Dezember 2013, 69/166 vom 18. Dezember 2014 und 71/199 vom 19. Dezember 2016 über das Recht auf Privatheit im digitalen Zeitalter und die Resolution 45/95 vom 14. Dezember 1990 über Richtlinien zur Regelung von automatisierten personenbezogenen Dateien sowie die Resolutionen des Menschenrechtsrats 28/16 vom 26. März 2015⁴ und 34/7 vom 23. März 2017⁵ über das Recht auf Privatheit im digitalen Zeitalter und die Resolutionen 32/13 vom 1. Juli 2016⁶ und 38/7 vom 5. Juli 2018⁷ über die Förderung, den Schutz und den Genuss der Menschenrechte im Internet,

¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

³ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventieth Session, Supplement No. 53 (A/70/53)*, Kap. III, Abschn. A.

⁵ Ebd., *Seventy-second Session, Supplement No. 53 (A/72/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

⁶ Ebd., *Seventy-first Session, Supplement No. 53 (A/71/53)*, Kap. V, Abschn. A.

⁷ Ebd., *Seventy-third Session, Supplement No. 53 (A/73/53)*, Kap. VI, Abschn. A.



sowie unter Hinweis auf das Ergebnisdokument der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Gesamtüberprüfung der Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft⁸,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über das Recht auf Privatheit⁹ und den Berichten des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über die Förderung und den Schutz des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung¹⁰,

unter Begrüßung der Arbeit des Hohen Kommissariats der Vereinten Nationen für Menschenrechte in Bezug auf das Recht auf Privatheit im digitalen Zeitalter, mit Interesse Kenntnis nehmend vom Bericht der Hohen Kommissarin über das Thema¹¹ und unter Hinweis auf die Podiumsdiskussion über das Recht auf Privatheit im digitalen Zeitalter, die während der siebenundzwanzigsten Tagung des Menschenrechtsrats stattfand,

feststellend, dass das rasche Tempo der technologischen Entwicklung Menschen in der ganzen Welt in die Lage versetzt, sich neuer Informations- und Kommunikationstechnologien zu bedienen, und gleichzeitig die Fähigkeit der Regierungen, Unternehmen und Personen zum Überwachen, Abfangen und Sammeln von Daten vergrößert, das eine Verletzung oder einen Missbrauch der Menschenrechte darstellen kann, insbesondere des in Artikel 12 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in Artikel 17 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte festgelegten Rechts auf Privatheit, weshalb diese Frage in zunehmendem Maße Anlass zur Sorge gibt,

sowie feststellend, dass Verletzungen und Missbräuche des Rechts auf Privatheit im digitalen Zeitalter alle Menschen treffen und besondere Auswirkungen auf Frauen sowie auf Kinder und schwächere und marginalisierte Menschen haben können,

in dem Bewusstsein, dass die Förderung und die Achtung des Rechts auf Privatheit wichtig sind, um Gewalt, einschließlich geschlechtsspezifischer Gewalt, Missbrauchs und sexueller Belästigung, insbesondere gegen Frauen und Kinder, die im digitalen Raum und online stattfinden kann und Cybermobbing und Cyberstalking umfasst, zu verhindern,

in Bekräftigung des Menschenrechts auf Privatheit, dem zufolge niemand willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr ausgesetzt werden darf, und des Anspruchs auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe sowie in der Erkenntnis, dass die Ausübung des Rechts auf Privatheit für die Verwirklichung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und auf unbehinderte Meinungsfreiheit sowie des Rechts auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu friedlichen Zwecken wichtig ist und eine der Grundlagen einer demokratischen Gesellschaft bildet,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Allgemeinen Bemerkung Nr. 16 des Menschenrechtsausschusses über Artikel 17 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte über das Recht auf Achtung des Privatlebens, der Familie, der Wohnung und des Schriftverkehrs und den Schutz der Ehre und des Rufes¹², zugleich jedoch Kenntnis

⁸ Resolution 70/125.

⁹ [A/HRC/34/60](#) und [A/72/540](#).

¹⁰ [A/HRC/38/35](#) und [A/73/348](#).

¹¹ [A/HRC/39/29](#).

¹² *Official Records of the General Assembly, Forty-third Session, Supplement No. 40 (A/43/40), Anhang VI.*

nehmend von den großen technologischen Sprüngen, die seit ihrer Verabschiedung stattgefunden haben, sowie von der Notwendigkeit, das Recht auf Privatheit im Lichte der Herausforderungen des digitalen Zeitalters zu erörtern,

in Anbetracht der Notwendigkeit, Fragen im Zusammenhang mit der Förderung und dem Schutz des Rechts auf Privatheit im digitalen Zeitalter, den Verfahrensgarantien, einer wirksamen innerstaatlichen Aufsicht und Rechtsbehelfen und den Auswirkungen der Überwachung auf das Recht auf Privatheit und andere Menschenrechte auf der Grundlage der internationalen Menschenrechtsnormen weiter zu erörtern und zu analysieren, sowie der Notwendigkeit, die Grundsätze des Willkürverbots, der Recht- und Gesetzmäßigkeit, der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit in Bezug auf Überwachungspraktiken zu prüfen,

Kenntnis nehmend von der Abhaltung der Interessenträgerübergreifenden Welttagung über die Zukunft der Internet-Verwaltung (NETmundial) und den interessenträgerübergreifenden Erörterungen, die jährlich auf dem Forum für Internet-Verwaltung stattfinden, einem interessenträgerübergreifenden Diskussionsforum zu Fragen der Internet-Verwaltung, dessen Mandat von der Generalversammlung 2015 um weitere 10 Jahre verlängert wurde⁸, und anerkennend, dass der wirksame Umgang mit den Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Recht auf Privatheit im Kontext der modernen Kommunikationstechnologie einer fortlaufenden und abgestimmten Mitwirkung der verschiedenen Interessenträger bedarf,

betonend, dass für den Schutz, die Förderung und die Achtung des Rechts auf Privatheit ein anhaltendes Engagement von Nutzen ist, unter anderem durch informelle Dialoge zwischen allen Interessenträgern, einschließlich Staaten, Wirtschaftsunternehmen, internationaler Organisationen und der Zivilgesellschaft,

in der Erkenntnis, dass die Erörterung des Rechts auf Privatheit auf der Grundlage bestehender internationaler und innerstaatlicher rechtlicher Verpflichtungen, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, sowie einschlägiger Zusagen geführt werden soll und keiner unangemessenen Beeinträchtigung der Menschenrechte des Einzelnen Vorschub leisten soll,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die Wichtigkeit der uneingeschränkten Achtung der Freiheit, Informationen sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, namentlich auch die grundlegende Wichtigkeit des Zugangs zu Informationen und der demokratischen Teilhabe,

in dem Bewusstsein, dass das Recht auf Privatheit für den Genuss anderer Rechte wichtig ist und zur Entfaltung der Fähigkeit jedes Einzelnen, am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben teilzuhaben, beitragen kann, und mit Besorgnis davon Kenntnis nehmend, dass sich Verletzungen oder Missbräuche des Rechts, frei von unrechtmäßigen oder willkürlichen Eingriffen in das Recht auf Privatheit zu leben, auf den Genuss anderer Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf freie Meinungsäußerung und auf unbehinderte Meinungsfreiheit und des Rechts auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu friedlichen Zwecken, auswirken können,

darauf hinweisend, dass Metadaten zwar Vorteile bieten können, dass bestimmte Arten von Metadaten jedoch, wenn sie zusammengefasst werden, persönliche Informationen preisgeben können, die möglicherweise nicht weniger sensibel sind als der eigentliche Inhalt der Kommunikation und die einen Einblick in das Verhalten einer Person, ihre sozialen Beziehungen, ihre privaten Vorlieben und in ihre Identität gewähren können,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass Einzelpersonen oft nicht ihre freie, ausdrückliche und in Kenntnis der Sachlage erfolgende Zustimmung zum Verkauf oder mehrfachen Weiterverkauf ihrer personenbezogenen Daten geben und/oder geben können,

da die Sammlung, Verarbeitung, Verwendung, Speicherung und Weitergabe personenbezogener Daten, einschließlich sensibler Daten, im digitalen Zeitalter deutlich zugenommen haben,

mit Besorgnis feststellend, dass die Erstellung von Profilen, automatisierte Entscheidungsprozesse und Technologien des maschinellen Lernens, manchmal als künstliche Intelligenz bezeichnet, ohne geeignete Schutzvorkehrungen zu Entscheidungen führen können, die sich auf den Genuss der Menschenrechte, einschließlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, auswirken können, und anerkennend, dass bei der Entwicklung, Evaluierung und Regulierung dieser Verfahren die internationalen Menschenrechtsnormen angewandt werden müssen,

betonend, dass das rechtswidrige oder willkürliche Überwachen und/oder Abfangen von Kommunikation sowie die rechtswidrige oder willkürliche Sammlung personenbezogener Daten als weitreichende Eingriffe das Recht auf Privatheit verletzen, das Recht auf freie Meinungsäußerung beeinträchtigen und im Widerspruch zu den Prinzipien einer demokratischen Gesellschaft stehen können, namentlich wenn sie extraterritorial oder in massivem Umfang erfolgen,

in der Erkenntnis, dass die gleichen Rechte, die Menschen offline haben, auch online geschützt werden müssen, einschließlich des Rechts auf Privatheit,

insbesondere davon Kenntnis nehmend, dass die Überwachung der digitalen Kommunikation mit den internationalen Menschenrechtsverpflichtungen im Einklang stehen und auf der Grundlage eines rechtlichen Rahmens erfolgen muss, der öffentlich zugänglich, klar, präzise, umfassend und nichtdiskriminierend sein muss, und dass ein Eingriff in das Recht auf Privatheit nicht willkürlich oder unrechtmäßig sein darf, eingedenk dessen, was im Hinblick auf die Verfolgung legitimer Ziele angemessen ist, und unter Hinweis darauf, dass die Staaten, die Vertragsparteien des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte sind, die erforderlichen Schritte unternehmen müssen, um die gesetzgeberischen oder sonstigen Vorkehrungen zu treffen, die notwendig sind, um den in dem Pakt anerkannten Rechten Wirksamkeit zu verleihen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Verbreitung von Desinformation und Propaganda, insbesondere auch im Internet, die so konzipiert und eingesetzt werden können, dass sie irreführend sind, die Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Privatheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung, verletzen und zu Gewalt, Hass, Diskriminierung oder Feindseligkeit aufstacheln, und unterstreicht den wichtigen Beitrag, den Journalistinnen und Journalisten dazu leisten, dieser Entwicklung entgegenzuwirken,

betonend, dass die Staaten die internationalen Menschenrechtsverpflichtungen in Bezug auf das Recht auf Privatheit achten müssen, wenn sie die digitale Kommunikation von Personen abfangen und/oder personenbezogene Daten erheben, wenn sie Daten, die sie unter anderem durch Vereinbarungen über den Austausch von Informationen und nachrichtendienstlichen Erkenntnissen gesammelt haben, weitergeben oder auf andere Weise zugänglich machen und wenn sie die Weitergabe personenbezogener Daten von Dritten, namentlich von privatwirtschaftlichen Unternehmen, verlangen,

feststellend, dass zunehmend sensible biometrische Informationen von Personen gesammelt werden, und *betonend*, dass die Staaten ihre Menschenrechtsverpflichtungen achten müssen und dass Wirtschaftsunternehmen das Recht auf Privatheit und andere Menschenrechte bei der Sammlung, Verarbeitung, Weitergabe und Speicherung biometrischer Informationen achten sollen, indem sie unter anderem die Einführung von Datenschutzmaßnahmen und Schutzvorkehrungen in Erwägung ziehen,

sowie feststellend, dass den Staaten in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 16 empfohlen wird, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass von staatlichen Stellen

und Wirtschaftsunternehmen gesammelte personenbezogene Daten unrechtmäßig gespeichert, verarbeitet und verwendet werden,

unter Begrüßung der Maßnahmen, die Wirtschaftsunternehmen freiwillig ergriffen haben, um ihre Politik in Bezug auf Ersuchen staatlicher Behörden um Zugang zu Nutzerdaten und -informationen für ihre Nutzerinnen und Nutzer transparent zu machen,

tief besorgt über die nachteiligen Auswirkungen, die das Überwachen und/oder Abfangen von Kommunikation, einschließlich des extraterritorialen Überwachens und/oder Abfangens von Kommunikation, sowie die Sammlung personenbezogener Daten, insbesondere wenn sie in massivem Umfang durchgeführt werden, auf die Ausübung und den Genuss der Menschenrechte haben können,

betonend, dass technische Lösungen zur Gewährleistung und zum Schutz der Vertraulichkeit der digitalen Kommunikation, darunter gegebenenfalls Maßnahmen zur Verschlüsselung, Pseudonymisierung und Anonymisierung, im digitalen Zeitalter wichtig sein können, um den Genuss der Menschenrechte, insbesondere des Rechts auf Privatheit, auf freie Meinungsäußerung und auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu friedlichen Zwecken, sicherzustellen, und anerkennend, dass die Staaten keine rechtswidrigen oder willkürlichen Überwachungstechniken einsetzen sollen, die Formen des Hacking umfassen können,

mit tiefer Besorgnis davon Kenntnis nehmend, dass in vielen Ländern Personen und Organisationen, die sich für die Förderung und Verteidigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten einsetzen, Journalistinnen und Journalisten und andere Medienschaffende aufgrund ihrer Tätigkeiten häufig Drohungen und Drangsalierungen ausgesetzt sind und in Unsicherheit leben und unrechtmäßige oder willkürliche Eingriffe in ihr Recht auf Privatheit erleiden können,

feststellend, dass Besorgnisse über die öffentliche Sicherheit das Sammeln und den Schutz bestimmter sensibler Informationen zwar rechtfertigen können, dass die Staaten jedoch die vollständige Einhaltung ihrer Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen sicherstellen müssen,

sowie in dieser Hinsicht *feststellend*, dass die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus ein besonders wichtiges öffentliches Interesse darstellt, und dabei bekräftigend, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass alle zur Bekämpfung des Terrorismus ergriffenen Maßnahmen mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen,

anerkennend, dass ein offenes, sicheres, stabiles, zugängliches und friedliches Umfeld für die Informations- und Kommunikationstechnologien wichtig für die Verwirklichung des Rechts auf Privatheit im digitalen Zeitalter ist,

1. *bekräftigt* das Recht auf Privatheit, dem zufolge niemand willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr ausgesetzt werden darf, und den Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe, wie in Artikel 12 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹ und in Artikel 17 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte² festgelegt;

2. *ist sich dessen bewusst*, dass der globale und offene Charakter des Internets und das rasche Voranschreiten der Informations- und Kommunikationstechnologien als treibende Kraft für die Beschleunigung des Fortschritts bei der Entwicklung in ihren verschiedenen Formen, einschließlich der Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung¹³, wirken;

3. *erklärt*, dass die gleichen Rechte, die Menschen offline haben, auch online geschützt werden müssen, einschließlich des Rechts auf Privatheit;

4. *erinnert* daran, dass bei jedem Eingriff in das Recht auf Privatheit seine Rechtmäßigkeit, Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit in Betracht gezogen werden sollen;

5. *ermutigt* alle Staaten, ein offenes, sicheres, stabiles, zugängliches und friedliches Umfeld für die Informations- und Kommunikationstechnologien auf der Grundlage der Achtung des Völkerrechts, einschließlich der in der Charta der Vereinten Nationen und den Menschenrechtsübereinkünften verankerten Verpflichtungen, zu fördern;

6. *fordert* alle Staaten auf,

a) das Recht auf Privatheit zu achten und zu schützen, so auch im Kontext der digitalen Kommunikation;

b) Maßnahmen zu ergreifen, um Verletzungen des Rechts auf Privatheit ein Ende zu setzen und die Bedingungen dafür zu schaffen, derartige Verletzungen zu verhindern, namentlich indem sie sicherstellen, dass die einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit ihren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang stehen;

c) ihre Verfahren, ihre Praxis und ihre Rechtsvorschriften hinsichtlich des Überwachens und Abfangens von Kommunikation und der Sammlung personenbezogener Daten regelmäßig zu überprüfen, namentlich Überwachen, Abfangen und Sammeln in massivem Umfang, mit dem Ziel, das Recht auf Privatheit zu wahren, indem sie die vollständige und wirksame Umsetzung aller ihrer Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen sicherstellen;

d) unabhängige, wirksame, mit ausreichenden Ressourcen ausgestattete und unparteiische innerstaatliche Aufsichtsmechanismen auf gerichtlicher, administrativer und/oder parlamentarischer Ebene einzurichten oder bestehende derartige Mechanismen beizubehalten, die in der Lage sind, Transparenz, soweit angebracht, und Rechenschaftspflicht der staatlichen Überwachung von Kommunikation, deren Abfangen und der Sammlung personenbezogener Daten sicherzustellen;

e) dafür zu sorgen, dass Personen, deren Recht auf Privatheit durch rechtswidrige oder willkürliche Überwachung verletzt wurde, Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf haben, im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsverpflichtungen;

f) zu erwägen, in Absprache mit allen maßgeblichen Interessenträgern, einschließlich der Zivilgesellschaft, angemessene Rechtsvorschriften mit wirksamen Strafmaßnahmen und angemessenen Rechtsbehelfen zu entwickeln beziehungsweise beizubehalten und anzuwenden, die Einzelpersonen vor Verletzungen und Missbräuchen des Rechts auf Privatheit, namentlich durch die rechtswidrige und willkürliche Sammlung, Verarbeitung, Speicherung oder Verwendung personenbezogener Daten durch Personen, staatliche Stellen, Wirtschaftsunternehmen und private Organisationen, schützen;

¹³ Siehe Resolution 70/1.

g) zu erwägen, Rechtsvorschriften, Regeln und Maßnahmen zum Datenschutz, so auch im Hinblick auf Daten aus der digitalen Kommunikation, anzunehmen und anzuwenden, die mit ihren internationalen Menschenrechtsverpflichtungen im Einklang stehen, darunter auch die Einrichtung unabhängiger nationaler Behörden, die über die Befugnisse und die Ressourcen verfügen, die Datenschutzpraxis zu überwachen, Verletzungen und Missbräuche zu untersuchen, Mitteilungen von Einzelpersonen und Organisationen entgegenzunehmen und geeignete Rechtsbehelfe bereitzustellen;

h) in dieser Hinsicht Präventivmaßnahmen und Rechtsbehelfe bei Verletzungen und Missbräuchen des Rechts auf Privatheit im digitalen Zeitalter, die alle Personen treffen können, weiterzuentwickeln beziehungsweise beizubehalten, unter anderem wenn diese Verletzungen und Missbräuche besondere Auswirkungen auf Frauen sowie auf Kinder und schwächere und marginalisierte Menschen haben;

i) zu erwägen, geschlechtergerechte Maßnahmen zu erarbeiten, zu überprüfen, umzusetzen und zu stärken, die die Rechte eines jeden Menschen auf Privatheit im digitalen Zeitalter fördern und schützen;

j) Wirtschaftsunternehmen wirksame Leitlinien für die Achtung der Menschenrechte zu geben, indem sie sie zu geeigneten Methoden beraten, darunter menschenrechtliche Sorgfaltspflicht, und ihnen wirksame Leitlinien für die effektive Erwägung der Themen Geschlecht, Verwundbarkeit und/oder Marginalisierung zu geben;

k) eine hochwertige Bildung und lebenslange Bildungschancen für alle zu unterstützen, um unter anderem die digitale Kompetenz und die technischen Fertigkeiten für den wirksamen Schutz der Privatheit zu fördern;

l) von Wirtschaftsunternehmen keine Schritte zu verlangen, die in willkürlicher oder rechtswidriger Weise in das Recht auf Privatheit eingreifen;

m) Maßnahmen zu ergreifen, die es Wirtschaftsunternehmen ermöglichen, in Bezug auf Ersuchen staatlicher Behörden um Zugang zu privaten Nutzerdaten und -informationen geeignete freiwillige transparenzfördernde Maßnahmen zu ergreifen;

n) zu erwägen, Rechtsvorschriften, Präventivmaßnahmen und Rechtsbehelfe zur Behebung von Schäden zu entwickeln beziehungsweise beizubehalten, die durch die Verarbeitung, die Verwendung, den Verkauf oder mehrfachen Weiterverkauf oder die anderweitige Weitergabe personenbezogener Daten zwischen Unternehmen ohne die freie, ausdrückliche und in Kenntnis der Sachlage erfolgende Zustimmung der Betroffenen entstehen;

7. *fordert* die Wirtschaftsunternehmen *auf*,

a) ihrer Verantwortung gerecht zu werden, die Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Privatheit im digitalen Zeitalter, im Einklang mit den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“¹⁴ zu achten;

b) die Nutzerinnen und Nutzer über jede Sammlung, Verwendung, Weitergabe und Speicherung ihrer Daten, die sich auf ihr Recht auf Privatheit auswirken könnten, auf klare und leicht zugängliche Weise zu informieren und gegebenenfalls transparenzfördernde Maßnahmen festzulegen;

c) administrative, technische und physische Schutzvorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass Daten rechtmäßig verarbeitet werden, dass sich diese Verarbeitung auf

¹⁴ [A/HRC/17/31](#), Anhang.

das für die Zwecke der Verarbeitung Notwendige beschränkt und dass die Rechtmäßigkeit dieser Zwecke sowie die Genauigkeit, Integrität und Vertraulichkeit bei der Verarbeitung gewährleistet werden;

d) sicherzustellen, dass die Achtung des Rechts auf Privatheit und anderer internationaler Menschenrechte in die Entwicklung, Nutzung, Evaluierung und Regulierung automatischer Entscheidungsprozesse und Technologien des maschinellen Lernens einbezogen wird, und bei den Menschenrechtsverletzungen, die sie verursacht oder zu denen sie beigetragen haben, Abhilfe zu schaffen;

8. *legt* den Wirtschaftsunternehmen *nahe*, auf eine sichere Kommunikation und den Schutz der einzelnen Nutzerinnen und Nutzer vor willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in ihre Privatsphäre hinzuwirken, unter anderem durch die Entwicklung technischer Lösungen;

9. *legt* allen maßgeblichen Interessenträgern *nahe*, sich an informellen Dialogen über das Recht auf Privatheit zu beteiligen, und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von dem Beitrag des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über das Recht auf Privatheit zu diesem Prozess;

10. *legt* dem Menschenrechtsrat und dem Hohen Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte *nahe*, mit der Debatte aktiv befasst zu bleiben, und bittet alle maßgeblichen Interessenträger, weiter zu erörtern, wie die Erstellung von Profilen, automatische Entscheidungsprozesse und Technologien des maschinellen Lernens, manchmal als künstliche Intelligenz bezeichnet, sich ohne geeignete Schutzvorkehrungen auf den Genuss des Rechts auf Privatheit auswirken, um bestehende Grundsätze und Standards für die Förderung und den Schutz des Rechts auf Privatheit zu klären und diesbezüglich bewährte Verfahren zu bestimmen;

11. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer fünfundsiebzigsten Tagung fortzusetzen.

55. Plenarsitzung
17. Dezember 2018